

Allein diese zunächst günstig erscheinende Rechtslage des Druckers gegenüber Reproduktionen eines für ihn kunstgewerblich geschützten Druckwerkes dürfte wesentlich modifiziert werden durch eine der Verkehrsauffassung entsprechende Auslegung (oder auch Ergänzung) des zwischen Verleger und Druckerei über die Herstellung des Druckwerkes abgeschlossenen Werkvertrages und der daraufhin erfolgenden Übereignung der Druckexemplare. Es ist ein unzweifelhaft anerkannter Geschäftsgebrauch im Kunstverlagswesen für das Verhältnis zwischen dem Verleger und dem zur Buchausstattung herangezogenen Künstler, daß ein etwaiges kunstgewerbliches Urheberrecht des Künstlers an den einzelnen Teilen der Buchausstattung und ebenso ein Kunstschutzrecht an einer dazu gelieferten Zeichnung oder Radierung auf Grund des den Künstler verpflichtenden Werkvertrages auf den Verleger übergeht, jedenfalls insoweit, als das darin enthaltene ausschließliche Vervielfältigungsrecht in Betracht kommt. Juristisch bedeutet diese Usance, daß auch beim Fehlen näherer Vereinbarungen der Vertragsparteien in jedem Falle ein auf formlose Übertragung jenes Kunsturheberrechts gerichteter stillschweigender Vertragswille der Parteien unterstellt wird, weil dies dem Sinne des Vertrages und der Interessenlage der Parteien entspricht. Es wird kaum bezweifelt werden können, daß bei Annahme eines kunstgewerblichen Schutzes für die herstellende Druckerei die Auslegung des Vertrages zwischen ihr und dem Verleger in aller Regel zu durchaus demselben Ergebnis führen muß. Gleichviel ob man für das Verhältnis zwischen Verleger und Drucker einen ähnlichen Geschäftsgebrauch bereits als tatsächlich vorhanden behaupten will oder aber der Meinung ist, daß ein solcher Gebrauch sich auszubilden bisher noch gar keine Gelegenheit hatte, wird man in Zukunft jedenfalls in entsprechender Weise eine stillschweigende Einigung der Parteien dahin unterstellen müssen, daß ein etwaiges kunstgewerbliches Urheberrecht der Druckerei an dem für den Verleger hergestellten Druckwerk mit der Ablieferung und dem Eigentumsübergang der Druckexemplare ohne weiteres auf den Verleger mit übergeht. Dann wird man aber den Verleger grundsätzlich ohne besondere Erlaubnis der Druckerei für berechtigt erklären müssen, das Druckwerk im Wege des Offsetverfahrens nachdrucken zu lassen und neu herauszubringen; er würde damit lediglich sein eigenes kunstgewerbliches Urheberrecht ausüben und verwerten; irgendeinen Einspruch oder Schadensersatzanspruch des Druckers hätte er nicht zu gewärtigen.

Ein entgegengesetztes Ergebnis ließe sich nur dadurch erreichen, daß bei buchgewerblich hervorragenden Druckwerken die Druckerei in ihrem Vertrage mit dem Verleger sich ausdrücklich etwaige Rechte an dem Druckwerk als solchem, als typographischem Erzeugnis, vorbehielte oder auch mit dem Verleger eine Vereinbarung dahin trafe, daß photomechanische Reproduktionen des von ihr hergestellten Druckwerkes nicht ohne ihre Zustimmung von dem Verleger anderweit in Auftrag gegeben werden dürften. Eine Sicherung würde der Druckerei auch eine Vereinbarung des Inhalts gewähren, daß auch die Herstellung etwaiger späterer Auflagen des Werkes ihr übertragen werden solle.

Es wird darauf ankommen, ob und wie weit sich in der Praxis derartige ausdrückliche Vertragsklauseln durchzusetzen vermögen. Daneben aber wird es für spätere Streitfälle namentlich darauf ankommen, wie weit überhaupt die Gerichte die Geneigtheit zeigen, typographisch kunstvoll ausgeführte Bücher und andere Druckwerke lediglich wegen der in ihnen sich auswirkenden Buchdruckkunst für schutzfähig zu erklären. Die bisherige Haltung der Rechtsprechung in Fragen des Schutzes kunstgewerblicher Erzeugnisse eines mehr kunsttechnischen Könnens läßt, zumal angesichts des sich ständig hebenden Allgemeinstandes der Drucktechnik und der bei ihr angewandten ästhetischen Formung, auch in jener Frage einstweilen eine große Zurückhaltung der Gerichte, insonderheit des Reichsgerichts, erwarten.

Das Ergebnis der bisherigen Betrachtungen ist, daß nach der gegenwärtigen Lage von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verkehrsüblichkeit eine Druckerei gegenüber einer vom Verleger des Werkes ausgehenden photomechanischen Vervielfältigung

eines jeden von ihr hergestellten Druckwerkes keinerlei Schutz, keinerlei Einspruchsrecht hat. Diese Beurteilung mag in manchen Fällen eine Härte für eine Druckerei bedeuten, die etwa ein typographisch schwer zu setzendes Buch gedruckt, ein hervorragend gelungenes kunstvolles Druckwerk herausgebracht hat, und die nun ansehen muß, wie ihr Arbeitsergebnis von einer andern Druckerei, also einem Konkurrenten, im Wege eines Offsetnachdruckes ohne große eigene Mühe und mit lohnendem Verdienst ausgenutzt wird. Es wirft sich die Frage auf, ob hier vielleicht allgemein oder mindestens in besonderen Fällen der ersten Druckerei aus anderen als urheberrechtlichen Gesichtspunkten irgendwie geholfen werden kann.

Die einzige anderweitige Hilfe, die sich bieten könnte, wäre die des § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UwlWG.) oder des § 826 BGB., die beide gegenüber einer gegen die guten Sitten des Geschäftsverkehrs verstößenden schädigenden Wettbewerbsbehandlung Unterlassungs- und Schadensersatzklage geben. Es erscheint auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen, daß diese Rechtsbehelfe dem Drucker sowohl gegenüber der Konkurrenzfirma wie gegenüber dem Verleger, seinem früheren Vertragsgegner, Schutz gewähren könnten. Sie würden, wenn sie überhaupt zuträfen, sowohl dann anwendbar sein, wenn ein kunstgewerblicher Schutz des Druckwerkes überhaupt nicht besteht, als auch dann, wenn er zwar an sich zu bejahen wäre, die Schutzfrist der 30 Jahre aber bereits abgelaufen ist. Denn nach einem festen Grundsatz, den das Reichsgericht zwar für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgesprochen hat, der aber ebenso für das geistige Urheberrecht gelten muß, kann der Mangel eines urheberrechtlichen Schutzes nicht dazu führen, daß auf dem schutzfreien Gebiete jegliche illoyale Handlungsweise zuzulassen wäre, die nach ihrem wesentlichen Gehalte in einer Nachahmung des nichtgeschützten Erzeugnisses besteht. Vielmehr ist, sofern nach der ganzen Sachlage das Vorgehen des Gegners als Verstoß gegen die guten Sitten erscheint, auch gegen eine solche Handlungsweise der gesetzliche Schutz dem § 826 BGB. bzw. dem § 1 UwlWG. zu entnehmen.

Es wird sich daher zunächst fragen, ob man prinzipiell bereits in der photomechanischen Reproduktion eines Originaldruckwerkes — ohne Befragen und ohne besondere Erlaubnis des Druckers — eine illoyale Handlungsweise, einen Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen die geschäftliche Wohlständigkeit und Redlichkeit zu erblicken hat. Dies wird unbedingte Verneinung sein, selbst wenn man im übrigen der festen Praxis des Reichsgerichts folgt, wonach die Ausnutzung der Arbeitsleistung eines Mitbewerbers in zahlreichen Fällen als unlauterer Wettbewerb zu behandeln ist. Die Sachlage ist doch in unserm Fall eine wesentlich andere als in dem Rechtsfall der Grammophonplattennachbildung, der jener wichtigen und bekannten Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 73 S. 294 ff.) zugrunde lag, von der die genannte Praxis ausgegangen ist. Auch damals kam für die Beurteilung der Zulässigkeit jener mechanischen Nachbildung nur das Wettbewerbsrecht in Betracht, da ein urheberrechtlicher Schutz der Grammophonplatten und ähnlicher mechanischer Vorrichtungen zugunsten des Vortragenden, wie wir ihn heute gesetzlich anerkannt haben, noch nicht gegeben war. Das Reichsgericht hat nun bereits damals ausgesprochen, daß in der bloßen Nachahmung — ohne das Hinzutreten besonderer Umstände — ein Verstoß gegen die guten Sitten regelmäßig nicht zu finden sei; nur wegen der besonders erschwerenden Umstände jenes Falles hat es einen unlauteren Wettbewerb angenommen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der eine Teil unter Ersparung großer Mühen und Kosten durch die Ausnutzung der fertigen Arbeitsleistung des andern mit den eigenen viel billigeren, im übrigen nahezu gleichwertigen Nachbildungsstücken dem Mitbewerber im Handel eine gefährliche Konkurrenz machte. So liegt aber die Sache im Falle der Offsetreproduktion eines früher einmal von einer Druckerei für den Verleger hergestellten Druckexemplars, selbst bei kunstvollstem Originaldruck, keineswegs. Man kann nicht davon reden, daß von der zweiten Druckerei mit den für denselben Verleger billiger hergestellten Reproduktionsexemplaren dem Geschäftsbetriebe der ersten Druckerei unlautere Kon-